



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

NEUE LEISTUNGSSTRUKTUR IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

1

§ 91 SGB IX, TEIL 2: NACHRANG (AB 01.01.2020)

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;...
- (3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

t r a n s f e r

§ 108 SGB IX, TEIL 2: ANTRAGSERFORDERNIS (AB 01.01.2020)

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden **auf Antrag erbracht**. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.

t r a n s f e r

§ 5 Grundsatz der Amtsermittlung und Meistbegünstigung bei Antragstellung

- (1) Bei der Antragstellung gelten für die Rehabilitationsträger die **allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätze der Amtsermittlung nach § 20 SGB X sowie das Prinzip der Meistbegünstigung** (vgl. hierzu Abs. 3). (...)
- (2) (...)
- (3) Die Ermittlung und Konkretisierung des mit dem Antrag verfolgten Leistungsbegehrens hat zur Erreichung des Gesamterfolgs (Abs. 2) nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen. **Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt.** Sollten verschiedene Teilhabeleistungen in Betracht kommen, sind diese grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Gegenstand des Antrags aufzufassen.



t r a n s f e r

LEISTUNGSGRUPPEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE – ÜBERSICHT -

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

„Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre **volle, wirksame** und **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 SGB IX, S. 1) .

Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX)

Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 42 – 48 Kap. 9, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 – 63 Kap. 10, Teil 1 SGB IX)

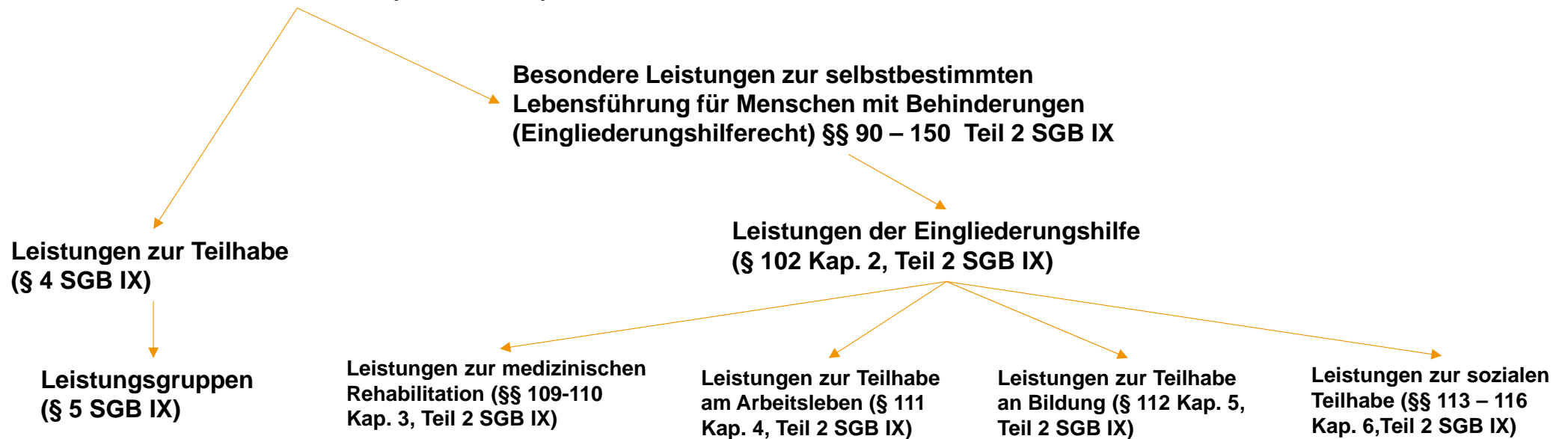
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§§ 64 – 74 Kap. 11, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75 Kap. 12, Teil 1 SGB IX)

Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 76 – 84 Kap. 13, Teil 1 SGB IX)

t r a n s f e r

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)



§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.



(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

t r a n s f e r

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht,

um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

t r a n s f e r

§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen.
- (2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gabriele Kuhn-Zuber: ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE VON DEN LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN REHABILITATION

Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. August 2018 - B 8 SO 5/17 R

1. „Ob eine Leistung der medizinischen Rehabilitation oder der Sozialen Teilhabe zugeordnet werden kann, bestimmt sich nicht nach dem Leistungsgegenstand, sondern nach dem Leistungszweck. Entscheidend ist, ob die beantragte Leistung behinderungsbedingte (medizinische) Beeinträchtigungen beseitigen oder mildern soll oder ob sie sich gegen die sozialen Folgen einer Behinderung richtet.
2. Lediglich mittelbar verfolgte Zwecke und Ziele bleiben bei der Zuordnung zu der jeweiligen Leistungsgruppe außer Betracht“.

aus: RP-Reha

2/2020, Seite 16 - 21

Voraussetzungen der (medizinischen) Rehabilitation

1. Rehabilitationsbedürftigkeit
2. Rehabilitationsfähigkeit
3. Positive Rehabilitationsprognose bezogen auf das angestrebte Rehabilitationsziel
(kann das Rehabilitationsziel durch die Maßnahme erreicht werden?)

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Rehabilitationsbedürftigkeit

Rehabilitationsbedürftigkeit besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung

- voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten vorliegen, durch die in absehbarer Zeit Beeinträchtigungen der Teilhabe drohen

oder

- Beeinträchtigungen der Teilhabe bereits bestehen

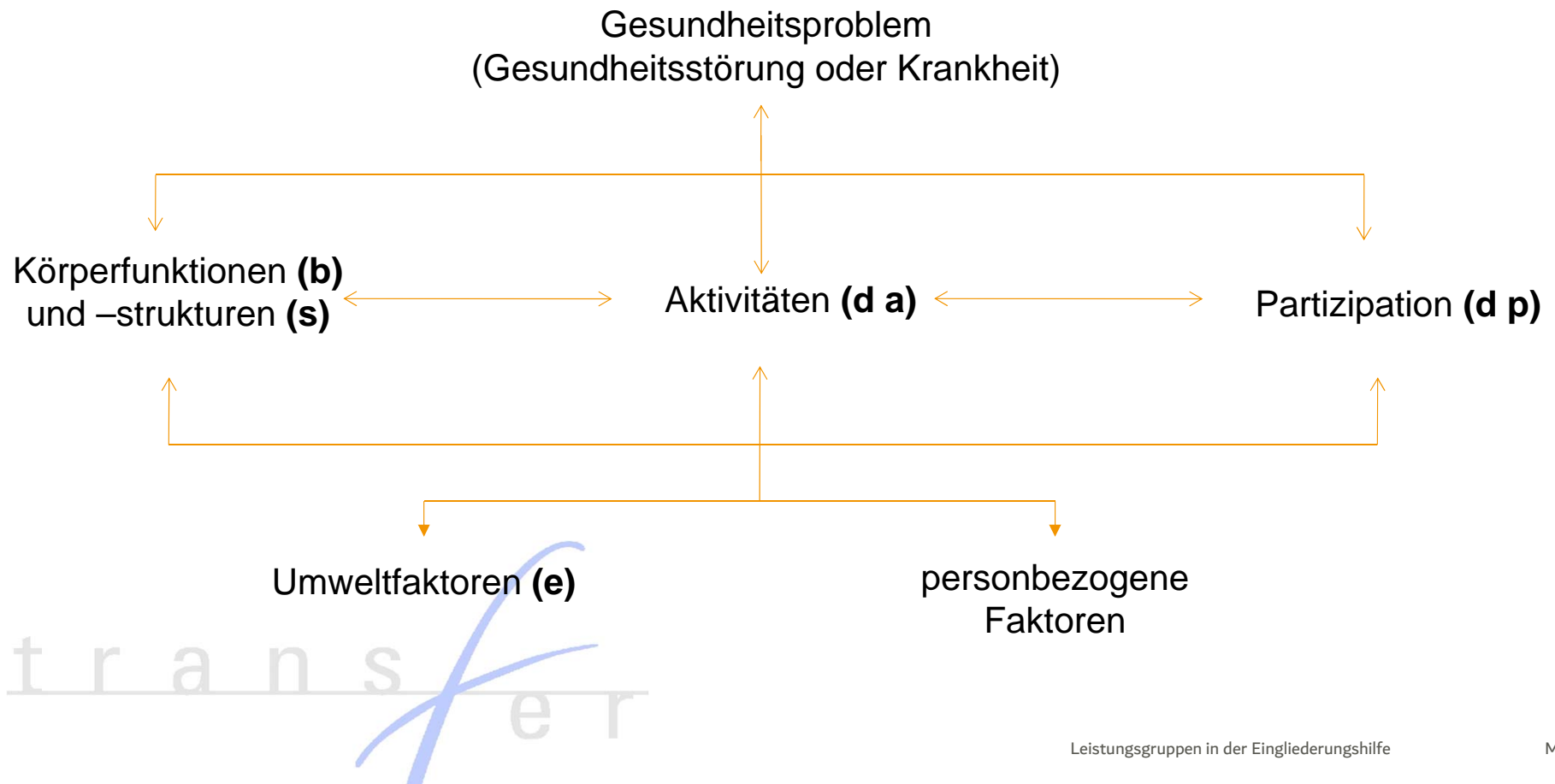
und

- über die kurative Versorgung hinaus der mehrdimensionale und interdisziplinäre Ansatz der medizinischen Rehabilitation erforderlich ist.

Zu den Beeinträchtigungen der Teilhabe gehört auch der Zustand der Pflegebedürftigkeit.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018



Rehabilitationsfähigkeit

Rehabilitationsfähig ist ein Versicherter, wenn er aufgrund seiner somatischen und psychischen Verfassung die für die Durchführung und die Mitwirkung bei der Rehabilitationsleistung notwendige Belastbarkeit und **Motivation** oder **Motivierbarkeit** besitzt.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Rehabilitationsprognose

Die Rehabilitationsprognose ist eine medizinisch begründete Wahrscheinlichkeitsaussage für den Erfolg der Leistung zur medizinischen Rehabilitation

- auf der Basis der Erkrankung oder Behinderung, des bisherigen Verlaufs, des Kompensationspotentials oder der Rückbildungsfähigkeit unter Beachtung und Förderung individueller Ressourcen
- vor dem Hintergrund der individuell relevanten Umwelt- und personbezogenen Faktoren (z. B. Hilfsmittel, Unterstützung durch Familienangehörige, Handlungsbereitschaft, Selbstbestimmung, Motivierbarkeit)
- durch eine geeignete Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- in einem notwendigen Zeitraum.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Rehabilitationsziele

Ziele der Rehabilitation können sein:

- Vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Aktivitätsniveaus (Restitutio ad integrum).
- Größtmögliche Wiederherstellung der Aktivitäten (Restitutio ad optimum).
- Ersatzstrategien bzw. Nutzung verbliebener Funktionen oder Aktivitäten (Kompensation).
- Anpassung der Umweltbedingungen an die bestehenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten oder der Teilhabe des Versicherten (Adaptation).

Um die angestrebten Rehabilitationsziele zu erreichen, sind die vorbestehenden Schädigungen bzw. deren Beeinflussung durch die rehabilitative Therapie zu berücksichtigen.

t r a n s f e r

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung
Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
4. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
5. Hilfsmittel
6. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

t r a n s f e r

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,.
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

t r a n s f e r

§ 64 Abs. 1, 3-6 Ergänzende Leistungen SGB IX


(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

1.
2.
3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
5. Reisekosten sowie
6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

t r a n s f e r

§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, 
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

t r a n s f e r

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61. (→ **Budget für Arbeit**)

t r a n s f e r

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

- (2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen **auch Gegenstände und Hilfsmittel**, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine **notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung** ein.

Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

- (3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

t r a n s f e r

§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.



(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

t r a n s f e r

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

t r a n s f e r

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. ...

Die Hilfen nach **Satz 1 Nummer 1** schließen **Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form** ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und **Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt** werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. ...

Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 **umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen**, wenn die Maßnahmen **erforderlich und geeignet** sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

t r a n s f e r

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. ...

Hilfen nach Satz 1 umfassen auch **Gegenstände und Hilfsmittel**, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind.

Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein.

Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen
 1. ...
 2. **Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung** für einen Beruf.
- (2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2** werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die
 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium ...

t r a n s f e r

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:
1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
 2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
 3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.
- (4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung **können** an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, **soweit dies** nach § 104 für die Leistungsberechtigten **zumutbar ist** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen

t r a n s f e r

§ 113 SGB IX, TEIL 2 SOZIALE TEILHABE


(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (*medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung*) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung** im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu **unterstützen**.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

t r a n s f e r

§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe. 

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

t r a n s f e r

§ 113 SGB IX, TEIL 2 SOZIALE TEILHABE

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

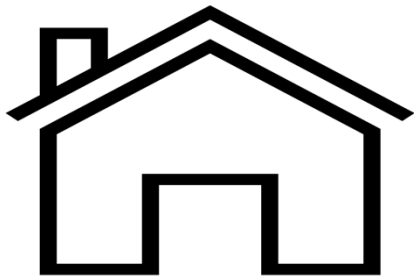
t r a n s f e r

§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.

t r a n s f e r

EXKURS: TRENNUNG DER EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN VON DEN FACHLEISTUNGEN



- **Wohnen allein in eigener Wohnung:** (42a Abs. 1 SGB XII)
- **Wohnen zusammen mit Eltern, volljährigen Geschwistern, volljährigem Kind in einer Wohnung** (Mehrpersonenhaushalt) (42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 SGB XII)
- **Wohnen zusammen mit anderen in einer Wohnung, Wohngemeinschaft** (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 SGB XII)
- **Wohnen allein oder zu zweit in einem persönlichen Wohnraum mit zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, weil Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden** (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 SGB XII)
- **Wohnen allein oder zusammen mit anderen in einer sonstigen Unterkunft** (§ 42a Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 SGB XII)

t r a n s f e r

EXKURS: TRENNUNG DER EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN VON DEN FACHLEISTUNGEN



Erforderliche und mögliche Verträge

- Mietvertrag
- möglich: damit gekoppelt ein Betreuungsvertrag
- möglich: damit gekoppelt ein Versorgungsvertrag

ACHTUNG: keine gesetzliche Garantie eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung mehr.

Leistungsformen (§ 105 SGB IX)

- **Dienstleistung:** Beratung und Unterstützung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- **Sachleistungen:** soweit keine der folgenden Leistungsformen greift
- **Pauschale Geldleistung möglich:** Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung; Förderung der Verständigung; Leistungen zur Mobilität
- **Persönliches Budget:** Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere

- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabepplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen umfassen

- die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
- die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

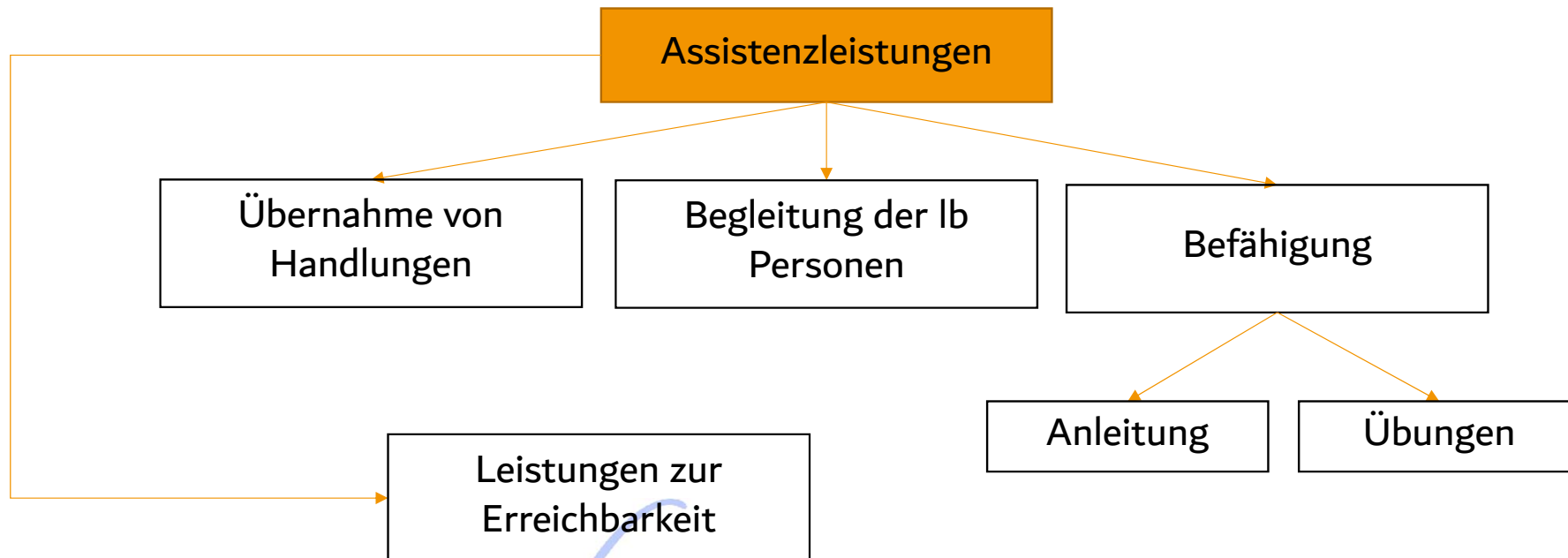
t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1: ASSISTENZLEISTUNGEN

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

t r a n s f e r

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN



t r a n s f e r

Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)

- *Assistenzleistungen*: Art der Leistungen
 - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
 - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
 - Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

Von Fachkräften als
qualifizierte Assistenz
in Form von
Anleitung und Üben
(§ 78 Abs. 2 SGB IX)



Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation, Unterscheidungsmerkmal ist die Art der Leistung

t r a n s f e r

§ 81 SGB IX, TEIL 1: ERWERB PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung** zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

...

t r a n s f e r

§ 104 SGB IX, TEIL 1: BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(3) ...

Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen** und **der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

t r a n s f e r

§ 116 SGB IX, TEIL 1: PAUSCHALE GELDLEISTUNG

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 [*„insbesondere durch einen Beförderungsdienst“*]) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.

t r a n s f e r

§ 116 SGB IX, TEIL 2: GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden,

t r a n s f e r

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(2) Die Leistungen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

..., soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

§ 116 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

t r a n s f e r

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s *f* e r